

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brigachtal

Für die Arbeit in Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

1. Aufgabe

Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Die Kindertagesstätte soll den Eltern auch dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den konzeptionellen Vorgaben des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten (§ 2 a Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg) sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Zusätzlich werden durch Aus- und Fortbildung den Fachkräften wissenschaftliche Erkenntnisse der Kleinkinderpsychologie und – Pädagogik vermittelt.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Betreuungsformen und Aufnahme

- 2.1 Art und Umfang der Betreuungsangebote für Kinder in kommunalen Einrichtungen werden im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung vom Gemeinderat festgelegt. Sie ergeben sich im Einzelnen aus den Konzeptionen der jeweiligen Einrichtung.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen – soweit möglich – in einer Grundschulförderklasse betreut werden.

Kinder, die geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertagesstätte nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

- 2.2 Die Aufnahme der Kinder erfolgt möglichst wohnungsnah im Rahmen der jeweiligen Aufnahmekapazität der Einrichtung. Soweit eine besondere Betreuungsform in einer anderen Kindertagesstätte angeboten wird, soll dem Elternwunsch nach Möglichkeit entsprochen werden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Träger.

- 2.3 Die Anmeldung bezieht sich auf ein bestimmtes Betreuungsangebot. Der Wechsel zwischen verschiedenen Gruppenformen (z.B. zwischen Regelgruppe und Verlängerter Vormittagsgruppe) ist bei Bedarf auch während des laufenden Kindergartenjahres möglich, soweit die entsprechende Kapazität in der Einrichtung vorhanden ist.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der dafür vorgesehene Vordruck zu benutzen.
- 2.5 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der Erklärung zum Infektionsschutzgesetz, der Bestätigung der Information zur Aufsichtspflicht sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Kindes. Hierzu schließen die Personensorgeberechtigten und die Kindertagesstätte im Namen der Gemeinde Brigachtal als Träger der Einrichtung einen entsprechenden Aufnahmevertrag.
- 2.6 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte eine Impfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Die Eltern, deren Kind nicht geimpft ist, sind verpflichtet, eine ärztliche Beratung gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchführen zu lassen.

3. Kündigung

- 3.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Auf die Regelung zum Elternbeitrag nach Ziff. 5.2 wird verwiesen.
- 3.2 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
 - e) wenn das Verhalten des Kindes den Betrieb erheblich beeinträchtigt und Eltern nicht bereit sind, eine Beratung oder Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

- 4.3 Die Kindertagesstätte ist regelmäßig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Ferien geöffnet. Die Ferienplanung wird von der jeweiligen Einrichtung mit dem Träger abgestimmt.
- 4.4 Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden im Sinne eines möglichst bedarfsgerechten Angebotes individuell für die jeweilige Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem Träger festgelegt.
- 4.5 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:

Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Der Träger der Kindertagesstätte ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kindertagesstätte oder einer einzelnen Gruppe zu vermeiden, es sei denn, dass die Kindertagesstätte zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

- 4.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 4.7 Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils von Januar bis Dezember festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- 4.8 Im Bedarfsfall entscheidet der Träger über eine Ferienbetreuung.
- 4.9 Die Kinder sind pünktlich zur vereinbarten Zeit abzuholen. Verspätetes Abholen des Kindes in der Einrichtung führt zu einer Störung des Betreuungsablaufes. Nach dreimaliger Verwarnung durch die Fachkräfte der Einrichtung sind 10 € Zusatzbeitrag zu entrichten.

5. Elternbeitrag

- 5.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) nach der Anlage erhoben.

Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde, der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des jeweiligen Monats zu zahlen.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Einzelfall erst nach dem 15. eines Monats, so ist für diesen Monat nur ein halber Monatsbeitrag zu zahlen.

- 5.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Er wird für 12 Monate erhoben und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (s. Ziff. 5.4), bei längerem Fehlen des Kindes und im Falle einer Abmeldung bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

Beim Wechsel innerhalb der kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde (z. B. bei Umzug) gilt diese Regelung entsprechend. Eine Kündigung und Neuanschreibung ist insofern ausgeschlossen. In diesem Fall bedarf es lediglich einer Ummeldung. Der Elternbeitrag ist ohne Unterbrechung weiter zu entrichten.

Auch für Schulanfänger ist der Elternbeitrag im letzten Kindergartenjahr für 12 Monate zu entrichten, auch dann, wenn der letzte Beitragsmonat bereits in die Sommerferien der Einrichtung fällt. Eine Kündigung zur Einsparung des letzten Monatsbeitrags wird unbeachtlich der Ziff. 3.1 ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch beim Übergang von der Kleinkindbetreuung in den Regelkindergarten.

- 5.3 Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Bürgermeisteramt/Jugendamt/Sozialamt informieren.
- 5.4 Für die Ferienbetreuung im Sommer (6 Stunden Betreuungszeit) wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

6. Versicherung

- 6.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege zu und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung erfolgen kann. Wenn sich ein Unfall in der Einrichtung ereignet und ein Arztbesuch erforderlich wird, muss grundsätzlich ein Unfallbericht durch die Leitung angefertigt werden.
- 6.3 Für den Verlust, für die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen. Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes zu kennzeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.5 Der Träger haftet für Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- 6.6 Der Versicherungsschutz ist nur im Falle eines regulären Benutzungsverhältnisses im Sinne dieser Benutzungsordnung gegeben.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Die Kindertageseinrichtung muss unverzüglich unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Einrichtung und die Teilnahme an deren Veranstaltungen sind ausgeschlossen, wenn das Kind an einer der folgenden Krankheiten erkrankt ist:

Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Windpocken, Scharlach, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Ringelröteln, Typhus, Hirnhautentzündung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Darmkrankheiten (Salmonellen), – insbesondere Krätze oder andere ansteckende eitrige Hauterkrankungen –, Kopflaus-, Parasitenbefall, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, Pest, Cholera, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber oder andere ansteckende Krankheiten.

Bei Erbrechen und Durchfall gilt die 48-Stunden-Regelung durch das Gesundheitsamt. Das heißt, ein an ansteckender Magen-Darm-Erkrankung leidendes Kind, darf erst dann wieder

die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn die letzten Symptome 48 Stunden abgeklungen sind.

Kinder, die trotzdem in der Kindertagesstätte erscheinen, können von den Erzieherinnen/Erziehern zurückgewiesen werden.

- 7.2 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kindertagesstätte wieder besucht, ist auf Anforderung der Leitung der Kindertagesstätte im Einzelfall eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Das Nähere hierzu ist dem Leitfaden zur Regelung in Krankheitsfällen zu entnehmen.
- 7.3 Allergien müssen der Leitung der Einrichtung durch fach- oder amtsärztliche Bescheinigungen angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.
- 7.4 Wenn Kinder während des Besuchs der Einrichtung erkranken, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür Sorge tragen, dass das erkrankte Kind unverzüglich abgeholt wird.

Sollten die Eltern oder Erziehungsberechtigten im Falle eines Unfalls nicht zu erreichen sein, wird das Einverständnis zum Arztbesuch oder zur Aufnahme ins Krankenhaus vorausgesetzt. Die Beförderung wird in diesem Fall immer durch den Krankenwagen erfolgen. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

Es werden außerdem nur Medikamente in Originalverpackung verabreicht. Die Personensorgeberechtigten stellen die pädagogischen Fachkräfte für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes im Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments, der Anwendung von Verordnungen, der Messung von Körperfunktionen oder der Überwachung von Diäten von aller Haftung frei.

- 7.5 Die Kindertageseinrichtung unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon zum Beispiel über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Einrichtung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Die Mitteilung in der Einrichtung ist zur rechtzeitigen Einleitung von Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich und zu beachten.

8. Aufsicht

- 8.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Aus versicherungstechnischen Gründen ist es nicht gestattet, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf. Ältere Geschwister, ab der 2.

Klasse dürfen das Kind von der Einrichtung abholen. Sollte das Kind nicht von einem Sorgerechtsberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

- 8.3 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch pädagogische Mitarbeiter/innen auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit dem Verlassen desselben.

Nach Unternehmungen außerhalb des Grundstückes der Einrichtung (z. B. Besuch eines öffentlichen Spielplatzes etc.) endet die Aufsichtspflicht des Trägers mit der Übergabe des Kindes in den Aufsichtsbereich der Personensorgeberechtigten.

- 8.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

9. Schutz des Kindeswohls (Schutzauftrag)

- 9.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern oder Erziehungsberechtigten auf, das Kind einem Arzt oder anderer entsprechender Einrichtung vorzustellen.
- 9.2 Kommen Eltern oder Erziehungsberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach und werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen.
- 9.3 Der Schutzauftrag endet nicht mit der Abmeldung bzw. der Einstellung der Betreuungsleistung.

10. Mitteilungspflicht bei Veränderungen

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen, wenn

- ein Elternteil allein erziehungsberechtigt wird,
- sich die Adresse, die Arbeitsstelle oder die Telefonnummer der Personensorgeberechtigten ändert,
- eine andere erwachsene Begleitperson durch den Personensorgeberechtigten schriftlich bestimmt wird.

11. Elternarbeit

- 11.1 Voraussetzung für die gute Zusammenarbeit ist das gute Verhältnis zwischen dem Elternhaus und der Kindertagesstätte.
Das persönliche Gespräch, das Lesen der Elternbriefe und Bekanntmachungen am Schwarzen Brett sowie der Besuch von Elternveranstaltungen werden besonders gewünscht.
- 11.2 Es besteht für Mütter und Väter auch die Möglichkeit, nach Absprache mit der Gruppenleitung, stundenweise den Tagesablauf in der Kindertagesstätte kennenzulernen und mitzuerleben. Hierbei sind der Datenschutz und auch die Schweigepflicht von Seiten der hospitierenden Person einzuhalten.

11.3 Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres finden Elternbeiratswahlen statt; die Eltern werden im Elternbrief näher darüber informiert.

Bei der erstmaligen Anmeldung in die Kindertagesstätte werden die Eltern über die Konzeption der Einrichtung informiert.

12. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis für die Benutzung der Kindertagesstätten ist privatrechtlich ausgestaltet. Bei Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

13. Wirksamwerden

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie wird mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung verbindlich.

Brigachtal, 22.11.2016

gez. Michael Schmitt
Bürgermeister